

S t a t u t e n

des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrats

Bern, 25. April 2014

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur ein grammatisches Geschlecht der Nomen verwendet. Gemeint sind selbstverständlich immer beide natürlichen Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

¹Der „Schweizerische Verkehrssicherheitsrat“ (kurz: VSR) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB.

²Der VSR hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der VSR fördert und stärkt Massnahmen zur Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit. Er befasst sich mit den Einstellungen und dem Verhalten der Verkehrsteilnehmenden. Er fördert die Entwicklung und die Vertiefung des Verkehrssinns, die Kenntnis und Akzeptanz der Verkehrsvorschriften, die Verkehrserziehung und die lebenslange Weiterbildung der Verkehrsteilnehmenden.

Art. 3 Aktivitäten

¹Der VSR verfolgt seinen Zweck, indem er:

- a. die freiwillige Weiterbildung der Verkehrsteilnehmenden fördert;
- b. sich für die Qualitätssicherung von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen anbietet;
- c. nationale Verkehrssicherheitskampagnen durchführt oder sich an solchen beteiligt;
- d. ein Netzwerk aller im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit tätigen Behörden, Organisationen und Dritten bildet;
- e. den gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Mitgliedern fördert;
- f. den Informationsaustausch über Verkehrssicherheitsaktivitäten fördert;
- g. ein Forum für die Lösung von Interessengegensätzen in Fragen der Strassenverkehrssicherheit bildet.

²Der VSR ist verkehrspolitisch unabhängig. Im Rahmen der politischen Meinungsbildung äussert sich der VSR nur zur Strassenverkehrssicherheit.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des VSR können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Unternehmen der Privatwirtschaft sein, die im Sinne des Vereinszwecks des VSR tätig sind. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.

²Die Aufnahme als Mitglied erfolgt jederzeit auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstands.

³Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem VSR, dem Ausschluss durch den Vorstand oder dem Untergang des Mitglieds.

⁴Der Austritt ist unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Art. 5 Haftung und Ansprüche aus der Mitgliedschaft

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

²Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Finanzierung

Die Aufwendungen des VSR werden insbesondere gedeckt aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Erträgen aus Rechnungsstellung für Dienstleistungen und Sachlieferungen;
- c. freiwilligen Beitragsleistungen von Mitgliedern und Dritten;
- d. Zuwendungen aus Erbschaften und Legaten;
- e. Vermögenserträgen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen pro Mitgliederkategorie höchstens:

- a. 1000 Fr. für auf Bundesebene oder national tätige Organisationen;
- b. 400 Fr. für Organisationen, deren Gebiet mehr als 100'000 Einwohner zählt;
- c. 200 Fr. für alle übrigen Mitglieder.

²Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erhoben. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag erhoben. Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Aufnahmebeschlusses.

Art. 8 Vereinskapital

Das Vereinskapital beträgt mindestens CHF 50'000.

Art. 9 Organe

Die Organe des VSR sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Ausschuss;
- d. die Geschäftsstelle;
- e. die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung vereinigt alle stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden durch eine von ihrer Organisation bezeichnete natürliche Person vertreten.

Art. 11 Einladung und Traktanden

¹Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.

²Mindestens fünf Mitglieder haben das Recht, zum gleichen Gegenstand Anträge zur Erweiterung der Traktanden zu stellen. Diese sind bis 12 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

³Sind solche Erweiterungen beantragt worden, gibt die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit dem Präsidenten den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung davon Kenntnis.

⁴Neue Traktanden können an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen ein Eintreten auf die neuen Traktanden beschlossen wird.

Art. 12 Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Pflichten:

- a. Erlass und Änderung der Statuten;
- b. Wahl des Präsidenten;
- c. Wahl des Vorstands;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Entscheid über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Entscheid über die Entlastung des Vorstands durch Genehmigung des Jahresberichts;
- g. Erlass des Budgets inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz;
- i. Entscheid über die Unterschreitung des Vereinskapitals gemäss Art. 9.

Art. 13 Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- a. Genehmigung des Vereinsleitbilds;
- b. Genehmigung des Jahresprogramms;
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- e. Kenntnisnahme der Reglemente;
- f. Ehrung von natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise für die Verkehrssicherheit verdient gemacht haben;
- g. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
- h. Abberufung der Revisionsstelle;
- i. Auflösung des VSR.

Art. 14 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Mitglieder wird wie folgt abgestuft:

- a. 5 Stimmen für auf Bundesebene bzw. national tätige Mitglieder;
- b. 2 Stimmen für Mitglieder, deren Gebiet mehr als 100' 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt;
- c. 1 Stimme für alle übrigen Mitglieder.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Beschlüsse der Organe werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende das Recht für den Stichentscheid.

²Zur Statutenrevision und zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten;
- b. dem Vizepräsidenten;
- c. den übrigen 12 Vorstandsmitgliedern;

sowie ohne Stimmrecht aus:

- d. dem Geschäftsleiter;
- e. der Protokoll führenden Person.

²Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt den Vizepräsidenten.

³Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, nimmt der Vorstand die Nachwahl vor. Sie gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 17 Amtsdauer des Vorstands

¹Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre.

²Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a. Gesamtleitung des VSR;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Berichterstattung an die Mitglieder;
- d. Festlegung von Strategie und Führungsgrundsätzen;
- e. Erlass und Änderung der Reglemente;
- f. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- g. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Wahl des Vizepräsidenten;
- i. Wahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern in den Ausschuss;
- j. Wahl des Geschäftsleiters;
- k. Wahl der Kommissions- und Fachausschussmitglieder;
- l. Oberaufsicht über die Buchführung, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage;
- m. Erarbeitung der Personalpolitik;
- n. Einsetzung von Steuerungsausschüssen bei Projekten, die einen grösseren Finanzrahmen haben oder länger als ein halbes Jahr dauern;
- o. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Art. 19 Rechte des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Rechte:

- a. Delegation der operativen Geschäftsleitung an die Geschäftsstelle, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anders vorsehen;
- b. Delegation eines Teils seiner Aufgaben an den Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte;
- c. Abschluss von Verträgen und Leistungsvereinbarungen;
- d. Beitritt zu anderen Organisationen der Verkehrssicherheit;
- e. Abgabe von Stellungnahmen in der politischen Meinungsbildung auf Bundesebene;
- f. Festlegung einer Entschädigung für die Vorstands- und Ausschussmitglieder;
- g. Einsetzung von ständigen Fachausschüssen und Kommissionen.

Art. 20 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a. dem Präsidenten;
- b. dem Vizepräsidenten;
- c. mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- d. Teilnehmern mit beratender Stimme an der Ausschusssitzung.

Art. 21 Pflichten des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Pflichten:

- a. Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse;
- b. Aufsicht über die operative Geschäftsführung und die Budgeteinhaltung;
- c. Unterstützung des Geschäftsleiters;
- d. Berichterstattung an den Vorstand;
- e. Kenntnisnahme des Lohngefüges der Geschäftsstelle.

Art. 22 Rechte des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Rechte:

- a. Entscheid über Anträge des Geschäftsleiters im Rahmen der geltenden strategischen Ausrichtung;
- b. Entscheid über die Durchführung von Projekten im Rahmen der geltenden strategischen Ausrichtung;
- c. Erteilen von Aufträgen an Kommissionen und Fachausschüsse.

Art. 23 Pflichten des Präsidenten

Der Präsident hat folgende Pflichten:

- a. Vertretung des VSR gegen aussen;
- b. Einberufung der Vorstands- und Ausschusssitzungen;
- c. personelle Führung des Geschäftsleiters;
- d. Regelung des Arbeitsvertrags mit dem Geschäftsleiter;
- e. Genehmigung zur Einsicht in einzelne Geschäfte sowie zur Vorlage von Büchern und Akten an Vorstandsmitglieder.

Art. 24 Pflichten der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Pflichten:

- a. Erfüllung der operativen und administrativen Aufgaben;
- b. Erfüllung der von Vorstand und Ausschuss erteilten Aufträge;
- c. Berichterstattung an Vorstand und Ausschuss.

Art. 25 Rechte der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Rechte:

- a. Einsetzung und Leitung von nicht ständigen Arbeitsgruppen.

Art. 26 Revisionsstelle

¹Der Verein lässt seine Buchführung durch eine externe, von der Treuhandkammer anerkannte Revisionsstelle prüfen.

²Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und allfälligen Anhang) des Vereins;
- b. grundsätzliche Überprüfung der zweck- und statutenkonformen Verwendung der Mittel;
- c. Erstellung des Revisionsberichtes mit Empfehlung zur Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

³Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹Der Gerichtsstand befindet sich in Bern.

²Im Falle einer Auflösung des VSR werden Gewinn und Kapital anderen der Verkehrssicherheit verpflichteten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand handelt als Liquidator oder ernennt einen Liquidator.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 30. April 2010. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2014 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Der Präsident



Peter-Martin Meier